

Liberales Argumente

- Nr. 41 / 22. Juni 2009 / 16. WP
- Patientenverfügung

Endlich Rechtssicherheit bei Patientenverfügungen

Nach 6 Jahren parlamentarischer Beratung hat der Deutsche Bundestag im Juni 2009 ein Gesetz verabschiedet zur gesetzlichen Verankerung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen. Das Gesetz folgt weitgehend den Vorstellungen der FDP-Bundestagsfraktion, die bereits in der 15. und 16. Wahlperiode eigene Anträge hierzu in den Deutschen Bundestag eingebracht hat. Unter maßgeblicher Beteiligung der FDP und mit Unterstützung der großen Mehrheit der Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion ist es gelungen, einen fraktionsübergreifenden Gruppenantrag zu erarbeiten, der letztlich eine Mehrheit im Parlament gefunden hat.

Das Gesetz sieht im Einzelnen vor:

- Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst werden.
- Eine Patientenverfügung ist verbindlich unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung, wenn der Patientenwille der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht.
- Der Betreuer/Bevollmächtigte trifft die Entscheidung über die Durchführung und Fortdauer der ärztlichen Behandlung nachdem Arzt und Betreuer den Patientenwillen erörtert haben.
- Das Vormundschaftsgericht entscheidet in Konfliktfällen.

Viele Menschen fürchten, dass sie nach dem Verlust ihrer Entscheidungsfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls gegen ihren Willen hilflos der Intensivmedizin ausgeliefert sind. Der Gesetzgeber musste sich daher der Frage stellen, wie sichergestellt werden kann, dass der vormals geäußerte Patientenwille auch dann gilt, wenn sich der Patient infolge einer schweren Krankheit nicht mehr äußern kann. Schon immer gab es die Möglichkeit, vorab in einer Patientenverfügung Festlegungen für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit zu treffen. Aufgrund einer unzureichenden Rechtslage und sich teilweise widersprechenden Gerichtsentscheidungen gab es jedoch immer wieder Unsicherheit über die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen.

Hier schafft das neue Gesetz Klarheit. Durch die Änderung im Betreuungsrecht wird sichergestellt, dass Behandlungsfestlegungen in einer Patientenverfügung als bindend anerkannt werden. Es gibt dabei keine schematische Umsetzung

der Patientenverfügung. Nur wenn die Festlegungen nach übereinstimmender Überzeugung von Arzt und Betreuer auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation passt, wird der Patientenwille umgesetzt. Die Schriftform als Wirksamkeitsvoraussetzung dient der Klarstellung und erleichtert die Umsetzung des Patientenwillens. Eine ärztliche Beratungspflicht sieht das Gesetz nicht vor. Dies würde die formellen Hürden zur Errichtung einer Patientenverfügung unnötig erschweren.

Dennoch weist der Gesetzentwurf ausdrücklich auf die Bedeutung einer fachkundigen Beratung hin. Durch das Gesetz wird niemand verpflichtet, eine Patientenverfügung zu errichten. Liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor, ist der Patientenwille trotzdem zu beachten. In dieser Situation ist der mutmaßliche Wille des Patienten zu ermitteln. Dabei sind auch Angehörige und Vertrauenspersonen einzubeziehen. Eine Reichweitenbegrenzung für eine Patientenverfügung auf Situationen, in denen sich der Patient in unmittelbarer Todesnähe befindet oder das Bewusstsein mit an sicherer Wahrscheinlichkeit nicht mehr wiedererlangt, sieht das Gesetz nicht vor. Eine Reichweitenbegrenzung würde das Selbstbestimmungsrecht des Patienten unzulässig einschränken.

Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht endet nicht mit dem Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit. Zwangsbehandlungen gegen den eindeutig geäußerten Patientenwillen schließt das Gesetz daher aus. Das Gesetz achtet vielmehr die höchstpersönlich getroffenen Entscheidungen des Patienten für jede Phase des Krankheitsverlaufs. Das Gesetz sichert zudem, dass die bereits bestehenden Patientenverfügungen ihre Wirksamkeit behalten. Auch dadurch hat der Gesetzgeber für Rechtssicherheit gesorgt.